

der Behauptung, der Fürst habe durch die Setzung der Notrechtsnorm in die verfassungsmässige Zuständigkeit des Landtages oder Volkes als Mitverfassungsgeber oder Mitgesetzgeber eingegriffen (Art. 112 Verfassung).³⁷ Was gilt, wenn der Fürst mit einem Notrechtsakt gleichzeitig auch den Staatsgerichtshof oder die Möglichkeit zur Beschwerdeführung vor dem Staatsgerichtshof und Art. 112 der Verfassung beseitigen würde? Man wird annehmen dürfen, dass die Notrechtskompetenz, die als Ausnahmebestimmung nach allgemeinen Auslegungsregeln ohnehin nicht extensiv zu interpretieren ist, vor Art. 112 an eine verfassungsgrammatische, -systematische und -teleologische Grenze stösst. Der Staatsgerichtshof und das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, die ja, im Unterschied zu den handlungsorientierten Vorgehen zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates (Art. 10), gemäss Art. 112 der Verfassung bloss zur Kontrolle und zur Gewähr der Verfassung eingesetzt sind, können auf dem Wege eines Notrechtserlasses nicht beiseite geschafft werden. Das Notrecht bleibt innerhalb des Verfassungsstaates und der zu seinem Schutz eingesetzten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Gegebenenfalls tritt der Landesausschuss anstelle des Landtages als Beschwerdeführer vor dem Staatsgerichtshof auf (Art. 74 lit. a Verfassung).

Gelegentlich kommt der Staatsgerichtshof und kommen die Gerichte und Behörden nicht umhin, Staatsverträge in ihrer innerstaatlichen Wirksamkeit mittelbar einer Kontrolle über Gültigkeit, Inhalt und Umfang zu unterziehen. Dies ist eine Konsequenz der automatischen Inkorporation von Staatsverträgen ins Landesrecht. Wenn nämlich im Normenkontrollverfahren oder bei einer Verfassungsbeschwerde zu prüfen ist, ob eine untergeordnete Norm oder ein gerichtlicher oder behördlicher Akt verfas-

³⁷ Vgl. Maunz/Dürig, Kommentar zum (deutschen) Grundgesetz, München, Art. 93 Rdnr. 15f. Auch Friesenhahn (Anm. 34), 143f.

Während die Notrechtsverordnung vom 18.2.1943, LGBl 1943/4 (Verlängerung der Mandatsdauer des Landtages), sorgfältig abgestützt war (vgl. Batliner, Gerard, Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments, LPS 9, 33 und dortige Lit.), waren oder sind die Notrechtserlasse vom 13.7.1982, LGBl 1982/49 (Betäubungsmittelgesetzgebung), und vom 10.8.1990, LGBl 1990/47 (Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Irak und Kuwait), mitverursacht durch die Passivität des Landtages, verfassungsrechtlich fragwürdig. Vgl. Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, 2. Kapitel (Der Landesfürst), noch nicht veröffentlicht. Der Notrechtserlass betr. Betäubungsmittel (LGBl 1982/49) wurde mit einfachem Gesetz vom 20.4.1983 (Art. 30 des Betäubungsmittelgesetzes, LGBl 1983/38) formell aufgehoben. Der Notrechtserlass betr. Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Irak und Kuwait (LGBl 1990/47) ist (Ende Januar 1992) zum Teil immer noch aufrecht (LGBl 1991/73), obwohl mit dem neuen Gesetz vom 8.5.1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten (LGBl 1991/41) nunmehr eine gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Regierungsverordnung gegeben ist.